

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Hermann Kues  
vom 8. Februar 2008**

Wegen des Sachzusammenhangs werden beide Fragen gemeinsam beantwortet.

Der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) ist ein nationales Förderinstrument. Die Förderung des internationalen Jugendaustausches folgt dabei international praktizierten Standards, denen das Gastgeberprinzip zugrunde liegt. Hiernach trägt die gastgebende Seite die Kosten des Aufenthaltes, während die entsendende Seite die Kosten der An- und Abreise trägt. Die Förderung nach dem KJP erfolgt daher als eine anteilige Unterstützung der Aufenthalts- bzw. Reisekosten. Sie richtet sich somit hinsichtlich der Reisekosten ausschließlich an Jugendliche mit ständigem Wohnsitz in Deutschland. Eine entsprechende finanzielle Unterstützung von Jugendlichen mit ständigem Wohnsitz in einem anderem Land innerhalb oder außerhalb der EU ist nach den Richtlinien des KJP nicht vorgesehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel bestand insofern, als eine Zuschussung der An- und Abreisekosten von Jugendlichen aus der Sowjetunion zu bilateralen Jugendbegegnungsmaßnahmen in Deutschland im Rahmen des Aufbaus des Jugendaustausches anlässlich der Unterzeichnung des gemeinsamen Abkommens vom 13. Juni 1989 gewährt wurde. Obwohl auch in anderen Ländern Südost- und Osteuropas schwierige Rahmenbedingungen bestanden, wurde diese Ausnahme nicht auf diese jugendpolitischen Kooperationen ausgedehnt.

Wie in meinem Schreiben vom 19. Dezember 2007 dargelegt, wurde diese für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion geltende Ausnahmeregelung aufgehoben und somit die Gleichbehandlung aller ausländischen Teilnehmenden an bilateralen und multilateralen Jugendbegegnungen in Deutschland wiederhergestellt.

Die Zahl der Anträge auf Unterstützung aus dem KJP für Begegnungsmaßnahmen mit Belarus im Jahr 2008 entspricht denen der Vorjahre. Das lässt darauf schließen, dass trotz Wegfalls der o. g. Ausnahmeregelung eine Beeinträchtigung des Austausches mit Belarus nicht eingetreten ist.

Die Bundesregierung hält eine Wiedereinführung des Reisekostenzuschusses für ausländische Teilnehmende bzw. eine Änderung der Richtlinien des KJP daher nicht für erforderlich.

54. Abgeordnete  
**Mechthild  
Dyckmans**  
(FDP)

Wie hoch ist der Anteil derjenigen, die von der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) Gebrauch machen, wonach die Eltern das Elterngeld gleichzeitig beziehen können, und wie hoch ist der Prozentsatz derjenigen Kinder, die infolge dieser Regelung 7 Monate von beiden Elternteilen gemeinsam betreut werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Hermann Kues  
vom 5. Februar 2008**

Nach der Elterngeldstatistik der ersten 9 Monate des Jahres 2007 haben insgesamt 642 Partner Elterngeld für jeweils 7 Monate bewilligt bekommen. Das entspricht 0,17 Prozent aller bewilligten Anträge und 2,3 Prozent der bewilligten Paar-Anträge.

Aus den Standardauswertungen der Elterngeldstatistik lässt sich nicht entnehmen, ob der Bezug des Elterngeldes gleichzeitig erfolgte.

Der Anteil der Kinder, die von beiden Elternteilen jeweils 7 Monate lang betreut werden, entspricht weitestgehend dem Anteil der Eltern, die jeweils 7 Monate Elterngeld beziehen.

55. Abgeordnete **Miriam  
Gruß**  
(FDP)
- Welche betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit den 50 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert, und welche Auswahlkriterien lagen zugrunde bzw. welche Voraussetzungen mussten erfüllt werden, um als Betrieb diese Fördermittel zu erhalten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Hermann Kues  
vom 4. Februar 2008**

Das neue Förderprogramm „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ soll bundesweit die Einrichtung von neuen, betrieblich unterstützten Kinderbetreuungsplätzen für Mitarbeiterkinder fördern. Es richtet sich an Unternehmen mit bis zu 1 000 Beschäftigten, die in Kindertageseinrichtungen neue, zusätzliche Plätze für Mitarbeiterkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr schaffen. Das Programm wird im Februar 2008 starten.

Zum Start des Programms werden die entsprechenden Förderrichtlinien veröffentlicht werden. Diese Richtlinien werden einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird, für die Entscheidung über Förderanträge maßgeblich sein.

Die Förderung wird schriftlich bei einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Durchführung des Programms beauftragten Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung zu beantragen sein. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger werden die Träger der betrieblich unterstützten Betreuungseinrichtungen sein, in denen die nach diesem Programm zu fördernden Betreuungsplätze entstehen sollen. In Frage kommen ebenso öffentliche wie gemeinnützige oder privatgewerbliche freie Träger. Ist das Unternehmen Träger der Betreuungseinrichtung, ist es selbst antragsbefugt. Über die Anträge wird die Servicestelle unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entscheiden. Die Bewilligung der Förderung wird bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen in der Reihenfolge der Antrags-